


Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		 Zentralklinik Bad Berka
Gültigkeitsbereich (Fachbereich, Berufsgruppe): .alle Fachbereiche; alle Berufsgruppen		
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	


Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)

Inhaltsverzeichnis:

1. [Geltungsbereich.....](#) Seite 2
2. [Hausrecht](#) Seite 2
3. [Allgemeingültige Regelungen.....](#) Seite 2
4. [Regelungen für Patienten.....](#) Seite 3
5. [Regelungen für Besucher.....](#) Seite 4
6. [Regelungen zum Parken von Fahrzeugen.....](#) Seite 5
7. [Gewerbliche und politische Betätigung.....](#) Seite 5
8. [Foto-, Film- Fernseh- und Tonaufnahmen.....](#) Seite 5
9. [Patientenanregungen und Versicherungsansprüche.....](#) Seite 6
10. [Zuwiderhandlungen.....](#) Seite 6
11. [Hausverweis und Hausverbot.....](#) Seite 6
12. [Inkrafttreten.....](#) Seite 6
13. [Mitgeltende Unterlagen.....](#) Seite 7

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina Revision 03	Koch, Robert Seite 1 von 7

OE • * ^ ä i ~ & i ó } c \ | ä * d ä æ ö [\ ~ { ^ } ó ä @ ö ^ { Ä } ä ^ i ~ * • ä ä } • ö ä f i ä i ö ö e g h

Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		 Zentralklinik Bad Berka
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	

1. Geltungsbereich

Die Regelungen der Hausordnung gelten für alle Personen, die sich in der Zentralklinik Bad Berka aufhalten. Sie ist auf den gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich der Außengelände anzuwenden.

Die Hausordnung ist Bestandteil der [Allgemeine Vertragsbestimmungen \(AVB\)](#).

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Personen ausgeübt.

3. Allgemeingültige Regelungen

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Die zu diesem Zweck ausgesprochenen Anweisungen des Krankenhauspersonals sind zu befolgen.

Aus krankenhaushygienischen Gründen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Krankenhausesgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen.

Tiere dürfen in das Krankenhausgebäude nicht mitgebracht werden.

Im Interesse aller ist im gesamten Krankenhausbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist für die Patienten Ruhezeit. Während dieser Zeiten ist erhöhte Rücksichtnahme geboten.

Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.

Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände, Arbeitsmittel und Anlagen des Krankenhauses sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.


In den Räumen des Krankenhauses sowie auf dem Krankenhausesgelände besteht ein generelles Rauchverbot. Lediglich in den dafür ausgewiesenen Raucherbereichen im Außenbereich ist das Rauchen erlaubt.

Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind Feuer und offenes Licht (z.B. Anzünden von Kerzen) innerhalb des Krankenhauses untersagt. Der Betrieb von privaten Kaffeemaschinen und Wasserkochern ist dem Krankenhauspersonal nur mit Genehmigung gestattet. (Arbeitsanweisung [Umgang mit privat eingebrachten Kaffeemaschinen und Wasserkochern](#))

In besonderen Ausnahmesituationen (z.B. Brand- und Katastrophengefahr) haben Patienten und Besucher den Anweisungen des Krankenhauspersonals unbedingt Folge zu leisten.

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina Revision 03	Koch, Robert Seite 2 von 7

OE • ^ ai ~ & i á } c | | a * d á æ Ä Ö [\ ~ { ^ } á ^ i ~ } * • á ä } • c ä ä f i ä i ä e e g h

Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		 Zentralklinik Bad Berka
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	

Einzelheiten über das Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr enthält der Alarm- und Einsatzplan (einsehbar im Intranet der Zentralklinik Bad Berka).

Bei renitenten oder gewalttätigen Personen behält sich das Krankenhaus in Notsituationen vor, die Polizei zu verständigen.

4. Regelungen zum Aufenthalt der Patienten

Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Bettruhe sollen die Patientenzimmer nach Möglichkeit nicht verlassen werden.

Während des Krankenhausaufenthaltes sollten Patienten nur die von den Krankenhausärzten verordneten oder zugelassenen Arznei- und Hilfsmittel verwenden. Selbstmedikation gefährdet den Behandlungserfolg.

Zum Schutz vor Ansteckung dürfen Patienten mit infektiösen Erkrankungen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes bzw. des Pflegepersonals und unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen verlassen.

Den Zeitpunkt der Entlassung legt der behandelnde Arzt fest. Eine vorzeitige Entlassung auf eigene Verantwortung ist gegen Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung möglich. Unabhängig von dieser Erklärung liegt die Verantwortung für alle sich aus einer vorzeitigen Entlassung ergebenden Folgen bei dem Patienten. Eine Beurlaubung von Patienten auf eigenen Wunsch kann in Absprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen möchten, wird empfohlen sich beim Pflegepersonal abzumelden. Beim Aufenthalt außerhalb des Krankenhauses begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich des Krankenhauses.

Das Betreten von anderen Patientenzimmern ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit den entsprechenden Patienten oder dem Pflegepersonal gestattet.

Außerhalb des Patientenzimmers sollen Patienten auf angemessene Kleidung (z.B. Freizeitanzug) achten.

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan und nach besonderer ärztlicher Anordnung der Kostform. Alle vom Krankenhaus bereitgestellten Speisen sind zum unmittelbaren Verzehr bestimmt. Speisereste bzw. nicht verzehrte Speisen dürfen aus krankenhaushygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden. Die Klinik schließt eine Haftung für Gesundheitsschäden durch mitgebrachte oder selbst besorgte Lebensmittel aus. Der Haftungsausschluss betrifft auch das Lagern von Lebensmitteln.

Der Anschluss privater elektrischer Geräte ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate oder Haartrockner), private Laptops und Mobiltelefone. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina Revision 03	Koch, Robert Seite 3 von 7

OE • * ^ ä i ~ & i ó á } c \ | a * d ä æ ö j [\ ~ { ^ } ö å @ & # ^ { Å } å ^ i ~ * • ä å } • ö ä å i ä i ö e e g h

Die Nutzung von Mobiltelefonen im Krankenhaus ist unter Rücksichtnahme auf Mitpatienten gestattet. In der Nähe von medizinisch-technischen Geräten ist die Verwendung zu vermeiden, da nicht auszuschließen ist, dass die Mobiltelefone Störungen an den Geräten verursachen können. Insbesondere gilt dies im OP- und Intensivmedizinischen Bereich des Krankenhauses.

Eingehende Postsendungen werden von der Poststelle entgegengenommen und über die Stationen an Patienten ausgehändigt.

Auf Wunsch wird jedem Patienten am Empfang eine Telefonkarte zur Nutzung der Betttelefone gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, nur die notwendigsten Dinge für den Krankenhausaufenthalt mitzubringen. Für eingebrachte Sachen, Geld- und Wertgegenstände, die sich in der Obhut der Patienten befinden, übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.

Wertgegenstände sollen nie unbeaufsichtigt im Patientenzimmer zurückgelassen werden. Zur sicheren Verwahrung steht Patienten ein abschließbares Wertfach im Patientenschrank zur Verfügung. Im Einzelfall können Geld und Wertsachen im Tresor des Empfang und Service verwahrt werden. Für unentgeltlich verwahrte Sachen wird in der Regel keine Haftung übernommen (§690 BGB).

Diebstähle sind umgehend dem Krankenhauspersonal zu melden und ggf. polizeilich anzuzeigen.

Fundsachen können am Empfang in der Eingangshalle oder beim Stationspersonal abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 12 Wochen.

Der Genuss alkoholischer Getränke im Krankenhaus ist nicht erwünscht. Alkohol kann den Heilungsprozess stören oder verhindern, insbesondere in Verbindung mit Medikamenten stellt er ein besonderes Risiko dar.

5. Regelungen für Besucher

Krankenbesuche sind zu jeder Tageszeit möglich, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat und Ausnahmesituationen (z.B. Pandemie) Besuchsverbote erforderlich machen.


Auf den Normalstationen soll im Interesse der Patienten zu den Ruhezeiten (22.00 – 06.00 Uhr) kein Besuch empfangen werden. Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.

Besuchszeiten im Intensivmedizinischen Zentrum unterliegen besonderer Regelungen. Wir bitten um vorherige telefonische Absprache mit dem medizinischen Personal. Insbesondere muss die Besuchserlaubnis von Kindern unter 14 Jahren im Intensivmedizinischen Bereich von den zuständigen Ärzten genehmigt werden.

Die Besucher werden gebeten das Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten anstehen.

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina	Koch, Robert
		Revision 03	Seite 4 von 7

OE • * ^ ä i ~ & ö á } c | | ä * d ä æ ö j \ ~ { ^ } ö ä @ ö ä ^ { Ä } ä ^ i ~ * • ä ä } • ö ä f l ä i ö e e g h

Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	

Im Interesse der Patienten sollen Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, das Krankenhaus zu Besuchszwecken nicht betreten.

Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden. Betrunkene oder unter Einfluss anderer Drogen stehende Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

Das Mitbringen von Topfpflanzen in Blumenerde ist aus krankenhaushygienischen Gründen nicht gestattet.

6. Regelungen zum Straßenverkehr und Parkmöglichkeiten

Auf dem gesamtem Gelände der Zentralklinik gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Abstellen von Fahrrädern und Parken von Fahrzeugen ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Weitere Einzelheiten regelt die Arbeitsanweisung [Parkordnung Klinikgelände](#).

Das Krankenhaus übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung abgestellter Fahrzeuge und Fahrräder.

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden oder den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters vom Krankenhausgelände entfernen zu lassen.

7. Gewerbliche und politische Betätigung

Jegliche gewerbliche Betätigung im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände bedarf der Erlaubnis der Geschäftsleitung.

Betteln, Werben, Anbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, und Handzetteln jeglicher Art sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsleitung.


Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist untersagt.

8. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Personen und der Geschäftsführung. Grundsätzlich sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Verletzungen dieser Vorgaben können ein Hausverbot sowie zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina	Koch, Robert
		Revision 03	Seite 5 von 7

OE • * ^ ai ~ & i cá } c \ | a * dá ae ÄÖ [\ ~ { ^ } á ^ | ~ * • á ä } • ö ä f l ä i ä e e g h

Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		 Zentralklinik Bad Berka
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	

9. Patientenanregungen und Versicherungsansprüche

Lob, Anregungen und Beschwerden richten Sie bitte an das Beschwerdemanagement der Zentralklinik oder an das Personal vor Ort. Außerdem besteht die Möglichkeit der Meinungsäußerung über Meinungskarten und Patientenumfragebögen.

Patienten und Angehörige, die Ihre Probleme und Sorgen lieber mit einer unabhängigen Person besprechen möchten, können sich vertrauensvoll an unseren ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecher wenden.

Im Einzelfall ggf. anfallende Versicherungsansprüche sind schriftlich an das Schadenmanagement der Zentralklinik zu richten (Belege sind beizufügen). Die Anerkennung/Regulierung als Schadensfall obliegt nur dem zuständigen Haftpflichtversicherer, nicht dem Krankenhaus.

10. Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten, sofern medizinische vertretbar, entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. Hausverbot durch die Zentralklinik erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhaugelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

11. Hausverweis und Hausverbot

Das Recht einen Hausverweis zu erteilen überträgt die Geschäftsführung an alle Mitarbeiter der Zentralklinik Bad Berka GmbH. Ein Hausverweis von Patienten ist nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt möglich.


Ein Hausverweis kann ausgesprochen werden bei folgenden Verstößen:

- Wiederholte Nichtbeachtung der Aufforderung zur Einhaltung der Hausordnung
- Diebstahl
- Mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtung
- Alkohol- und Drogeneinfluss

zur Durchsetzung des Hausverweises kann die Polizei eingeschaltet werden. Der Vorfall ist zu dokumentieren und der Vorgesetzte sowie die Geschäftsführung sind zu informieren.

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina	Koch, Robert
		Revision 03	Seite 6 von 7

OE • * ^ ä i ~ & i á } c ^ | | a * d ä æ ö [\ ~ { ^ } ö å @ & # ^ { Å } å ^ i ~ * • ä å } • ö ä å | ä i ö e e g h

Titel: Hausordnung der ZBB (Anlage zu den AVB)		 Zentralklinik Bad Berka
Dokumentenart: Ordnungen	gültig ab: 10.03.2023	

Das Recht ein Hausverbot zu erteilen oder einen Strafantrag zur Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch zu stellen, obliegt der Geschäftsführung. Hausverbot meint im Unterschied zum Hausverweis das Verbot das Krankenhaus zukünftig ggf. befristet zu betreten.

12. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit ihrer Freigabe in Kraft.

13. Mitgeltende Unterlagen:

[Allgemeine Vertragsbestimmungen](#)

[Parkordnung Klinikgelände](#)

[Umgang mit patienteneigenen Medizingeräten/Medizinprodukten](#)

[Umgang mit Patienteneigentum](#)

[Umgang mit privat eingebrachten Kaffeemaschinen und Wasserkochern](#)

	erstellt	fachlich geprüft	freigegeben
am	08.03.2023	08.03.2023	10.03.2023
von	Anacker, Renata	Ende, Adina	Koch, Robert
		Revision 03	Seite 7 von 7

OE.*^äi~ &l cá } c\|ä* dää ÄÖ[\ ~ { ^} ó ä@ä^ { Ä } ä^i } * • ää } • öäfi äi äöegH